

## 385/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „die anti - homosexuelle Sonderstrafbestimmung § 209 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf Grund der aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichte ergibt sich Nachste - hendes:

Das Landesgericht Linz hat in einem Fall die Untersuchungshaft wegen des Ver - dachtes des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren verhängt. Hiebei handelte es sich um einen unbescholtene Ersttäter. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat in vier Fällen die Untersuchungshaft in der - artigen Verfahren verhängt, wovon in zwei Fällen unbescholtene Personen betroffen waren. Letztlich verhängte das Landesgericht Leoben in einer derartigen Strafsache die Untersuchungshaft. Auch dieser Fall betraf einen unbescholtene Beschuldig - ten. In allen übrigen Gerichtssprengeln wurden keine Untersuchungshaften in Straf - verfahren wegen § 209 StGB verhängt.

Das Landesgericht Linz verhängte in einem Fall über einen unbescholtene Täter eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, wovon 6 Monate bedingt nachgesehen wurden. Das Landesgericht für Strafsachen Wien verhängte ebenso in einem einzigen Fall eine teilbedingte Freiheitsstrafe im Ausmaß von 18 Monaten, wovon 12 Monate be - dingt nachgesehen wurden. Das Landesgericht Feldkirch schließlich verhängte in einem Fall eine unbedingte Geldstrafe im Ausmaß von 300 Tagessätzen, verbunden

mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, die bedingt nachgesehen wurde. Bei allen übrigen Gerichtshöfen wurden in Verfahren wegen § 209 StGB weder teilbedingte noch unbedingte Freiheitsstrafen über unbescholtene Personen verhängt.

Hiezu ist allerdings ergänzend festzuhalten, dass Strafverfahren wegen § 209 StGB nicht gesondert in den elektronischen Registern erfasst werden und es den Staatsanwaltschaften teilweise mangels statistischer Unterlagen lediglich möglich war, auf Grund der persönlichen Erinnerungen der damit befassten Staatsanwälte sowie des Kanzleipersonals zu berichten.

Für das Jahr 1999 liegen dem Bundesministerium für Justiz noch keine statistischen Daten auf Grund der - vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (nunmehr: Bundesanstalt Statistik Österreich) herausgegebenen - Gerichtlichen Kriminalstatistik vor.

Zu 3:

Nach den mir vorliegenden Berichten befindet sich zur Zeit in den österreichischen Justizanstalten lediglich eine ausschließlich wegen des Deliktes nach § 209 StGB verurteilte Person in Strahaft.

Acht weitere Personen befinden sich in Strahaft, die neben anderen Delikten auch wegen des Deliktes nach § 209 StGB verurteilt worden sind.

Zwei Personen, die neben anderen Delikten auch wegen § 209 StGB verurteilt worden sind, befinden sich gemäß § 21 Abs. 2 StGB im Maßnahmenvollzug.

Zu 4:

Zunächst möchte ich anmerken, dass der (mit der österreichischen Rechtslage nicht unmittelbar vergleichbare) Fall Sutherland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch nicht entschieden ist.

Den Fragestellern ist bekannt, dass der Nationalrat mehrmals mit der Frage einer Streichung oder Änderung des § 209 StGB befasst war. So fand sich in der Abstimmung des Nationalrats über das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und verbundene Initiativanträge am 27.11.1996 keine Mehrheit für eine Streichung des Tatbestandes, ebensowenig wurden anlässlich der Abstimmung über das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 Abänderungsanträge zur Streichung des § 209 StGB angenommen.

Im Übrigen gehört § 209 StGB bis zu einer anderen Entscheidung des Gesetzgebers dem geltenden Rechtsbestand an und ist somit von den Justizbehörden anzuwenden. Davon ausgehend kann nicht gesagt werden, dass die Verhängung der Untersuchungshaft oder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe - auch angesichts der Höhe der Strafdrohung - generell und in jedem Fall unverhältnismäßig wäre; die se Frage wird vielmehr anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sein.

**Zu 5 und 6:**

In der Vorgehensweise ein Gnadenverfahren bei Strafverfahren wegen § 209 StGB sind keine von sonstigen Strafverfahren abweichende Kriterien anzuwenden. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 5551/J - NR/1999 vom 16. März 1999, Punkt 28, durch Bundesminister a.D. Dr. Michalek.